

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 8 (1928-1929)
Heft: 8

Artikel: Sozialismus und Alkoholfrage. Teil I
Autor: Oprecht, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

APRIL 1929

HEFT 8
8. JAHRGANG

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

HERAUSGEBER: SOZIALE DEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Sozialismus und Alkoholfrage.

Von Dr. Hans Oprecht, Zürich.

I.

Der *Sozialismus* vertritt eine Weltanschauung, deren Ideen als Kollektivismus zusammenzufassen sind und die wirtschaftlich, kulturell und sozial die bestehenden gesellschaftlichen Zustände von Grund auf umgestalten will. Psychologisch betrachtet, kann der Sozialismus als Reaktion der menschlichen Seele auf die geltende gesellschaftliche Ordnung aufgefaßt werden. Der Sozialismus berührt sich damit mit jener andern Menschheitsfrage, die ebenfalls reaktiv entstanden ist und die im Thema dieser Erörterungen den Gegenpol bilden wird, mit der Abstinenzbewegung, allgemeiner gesagt: mit der *Alkoholfrage*. Ein innerer und äußerer Zusammenhang zwischen Sozialismus und Alkoholfrage liegt unzweifelhaft vor: Der Sozialismus stellt die umfassendere, revolutionäre Bewegung zur Verbesserung der herrschenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dar, die Alkoholfrage beschränkt sich auf die Reform eines Teilgebietes der menschlichen Lebensordnung, berührt im tiefsten Wesen aber ebenfalls Grundprobleme der menschlichen Gemeinschaft, wie Kollektivismus einerseits und Individualismus anderseits, Solidarität, gegenseitige Hilfe auf der einen, Egoismus, Kampf aller gegen alle auf der andern Seite.

Der Berührungspunkte zwischen Sozialismus und Alkoholfrage sind mannigfache. Der Sozialismus kann und darf deswegen nicht mit Scheuklappen versehen an der Alkoholfrage vorübergehen. Er muß sich mit ihr abgeben und eine Lösung, seinen Ideen entsprechend, für sie suchen.

Die Alkoholfrage führt letzten Endes, konsequent durchgedacht, ebenfalls zur Auseinandersetzung mit dem Sozialismus, weil ihre Lösung schließlich doch nur aus der Solidarität der Gesamtheit möglich sein wird.

Der Sozialismus denkt wirtschaftlich, sozial und kulturell. Unter diesen drei Gesichtspunkten tritt er an die Alkoholfrage heran. Es gilt, zu überlegen, wie *wirtschaftlich* es tragbar sei, daß in der Schweiz beispielsweise jährlich 600 bis 700 Millionen Franken für alkoholische Getränke ausgegeben werden können. *Kulturell* gesehen, bildet es ein erschreckendes Warnungszeichen, wie die Todesfälle infolge Alkoholismus zunehmen, wie die Einweisungen in die Irrenanstalten infolge Alkoholpsychosen sich vermehren und wie die intellektuelle Degeneration ständig wächst. Die *soziale* Struktur der heutigen Wirtschaftsordnung zeigt unverkennbare Zeichen der Konzentration und Zusammenballung großer Kapitalien in den Händen einiger weniger. Die Macht des Kapitals ist damit enorm angestiegen. Das gilt nicht zuletzt auch in bezug der gesteigerten Machtfülle des Alkoholkapitals.

Der Sozialismus ist aus allen drei Gesichtspunkten, aus wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Erwägungen, an der Lösung der Alkoholfrage interessiert. Die Freiwerdung von Hunderten von Millionen Franken, die jährlich dem Alkoholkapital zufließen, die Gesunderhaltung weiter Volksschichten durch die Enthaltsamkeit vom Alkoholgenuss, die Zerstörung volksfeindlicher Machtzentren, wie sie eines davon auch das Alkoholkapital darstellt, kann dem Sozialismus nicht gleichgültig sein. Dabei wird er nicht behaupten, wie das seine Gegner ihm gerne unterschieben, daß der Alkoholismus eine Folge des Kapitalismus sei und mit dem Kampfe gegen diesen auch der erstere erledigt werden könne. Der Alkoholismus steht, wie Otto Lang mit Recht erklärt, in Wechselwirkung mit dem Kapitalismus und bildet eine seiner wertvollsten Stützen. So wird der Sozialismus bei aller grundsätzlichen revolutionären Einstellung seines Kampfes gegen den Kapitalismus nie und nimmer versäumen dürfen, auch dem Alkoholismus mit aller Entschiedenheit zu Leibe zu rücken. Für den Sozialismus gilt nicht nur in bezug seiner Stellung zur Alkoholfrage, daß er sowohl revolutionär und reformistisch sei, es gilt diese Feststellung ganz allgemein vom lebendigen Sozialismus. Damit besteht für den Sozialismus, sowohl als Gesamtbewegung wie auch für den einzelnen seiner Anhänger, die Verpflichtung, die Alkoholfrage im Sinne der Abstinenz zu lösen.

Die Sozialdemokratie als Gesamtorganisation steht denn auch auf diesem Standpunkt. Vom einzelnen Parteimitglied kann das nicht — noch nicht — behauptet werden. Das beweist aber nichts gegen die Richtigkeit der von mir gezogenen Schlüsse.

Der Vollständigkeit halber will ich nur darauf hinweisen, daß die schweizerische Sozialdemokratische Partei schon im Jahre 1901 in ihrem Arbeitsprogramm im Abschnitt «Geistige

und sittliche Hebung des Volkes» an erster Stelle den Satz auf-führt: «Kampf gegen den Alkoholismus.»

Der Parteitag 1913 der Sozialdemokratischen Partei hat in Aarau nach einem Referat von Dr. Strub, Basel, zu diesem Hauptsatz des Arbeitsprogramms Leitsätze angenommen, die auch heute noch Gültigkeit für die Parteiarbeit besitzen. Diese Thesen lauten:

«Der Parteitag der schweizerischen Sozialdemokratischen Partei konstatiert, daß der Verbrauch alkoholhaltiger Getränke in der Schweiz eine die Volksgesundheit aufs schwerste gefährdende Höhe erreicht hat und daß er insbesondere eines der größten Hemmnisse in der Ausbreitung und Vertiefung der Arbeiterbewegung darstellt. Die Ueberflutung unseres Volkes mit Alkohol ist im wesentlichen eine Folge der kapitalistischen Produktionsweise. Es folgt daraus mit Notwendigkeit, daß nur eine organisierte Bekämpfung des Alkoholismus zum Ziele führen kann.

Gestützt auf diese Erwägungen fordert die Partei ihre Organisationen auf, den Sozialdemokratischen Abstinentenbund der Schweiz in der Durchführung seines Kampfes gegen den Alkoholismus zu unterstützen. Als Mittel hierzu empfiehlt die Partei die folgenden:

1. Alle geschäftlichen, belehrenden und agitatorischen Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen ohne Alkohol abzuhalten; bei geselligen Anlässen zu unterlassen, durch Alkoholverbrauch Gewinne zu erzielen; die Maifeiern zur Wahrung einer würdigen Form ohne Alkoholausschank zu begehen.
2. Bei bestehenden Volkshäusern danach zu trachten, den Alkoholausschank zu beseitigen.
3. Veranstaltung regelmäßiger Vorträge über die Alkoholfrage; Gründung von Sektionen des Sozialdemokratischen Abstinentenbundes.
4. Regelmäßige Aufnahme von Artikeln in der Parteipresse über die Alkoholfrage.

In Staat und Gemeinde kämpft die Sozialdemokratische Partei für folgende Forderungen:

1. Verbot der Abgabe von Alkohol an jugendliche Personen. Einführung des Antialkoholunterrichtes in den Schulen, an der Universität und im Militär. Durchführung der Schulausflüge und Jugendfeste ohne Alkohol.
2. Alkoholfreie Kostordnung für die öffentlichen Anstalten (Waisenhäuser, Spitäler, Gefängnisse usw.). Einrichtung von Volkskochschulen mit alkoholfreier Kostordnung.
3. Einrichtung von alkoholfreien Volkshäusern, Beschaffung von Lese-sälen und Versammlungszimmern, Errichtung von ausreichenden Unterkunftsräumen in den öffentlichen Betrieben und Anstalten (Werkstätten, Bahnen, Kasernen usw.) und Abgabe billiger alkoholfreier Getränke.
4. Schaffung von Heilstätten, Unterstützung der Fürsorgestellen für Alkoholkranke.
5. Reform der Gesetzgebung über die Produktion und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Sinne einer weitgehenden Einschränkung des Alkoholverbrauchs.»

Diese Thesen sind 1929 noch derart aktuell wie 1913. Das gilt sowohl für die Abstinenzbewegung wie für die Partei.

Auch der Vortrag von Otto Lang, «Die Arbeiterschaft und die Alkoholfrage», bildet immer noch die Grundlage der Einstellung des Sozialismus zur Alkoholfrage. Das beweisen einige wenige Zitate aus dem Vortrag von Otto Lang.

Lang zitiert in der Einleitung seiner Ausführungen den wichtigen Beschuß eines Parteitages der Sozialdemokratie Oesterreichs, wo Viktor Adler im Kampfe gegen den Alkohol voranstand:

«Der Parteitag erblickt im Alkoholismus einen schweren Schädiger der physischen und geistigen Kampffähigkeit der Arbeiterklasse, einen mächtigen Hemmschuh aller organisatorischen Bestrebungen der Sozialdemokratie; die daraus erwachsenden Schäden zu beseitigen, darf kein Mittel unbenutzt bleiben.

Das erste Mittel in diesem Kampfe wird stets die ökonomische Hebung des Proletariats sein; eine notwendige Ergänzung hierzu bildet aber die Aufklärung über die Alkoholwirkung und die Erschütterung der Trinkvorurteile.

Der Parteitag empfiehlt daher allen Parteiorganisationen und Parteigenossen die Förderung der alkoholgegnerischen Bestrebungen und erklärt als einen ersten wichtigen Schritt in diesem Kampfe die Abschaffung des Trinkzwanges bei allen Zusammenkünften von Parteiorganisationen; als wirksamstes Mittel der Agitation gegen den Alkohol ist der Zusammenschluß in Abstinenzvereinen zu empfehlen, die ihrerseits dafür zu sorgen haben, daß ihre Mitglieder ihrer Pflicht gegen die politische und gewerkschaftliche Organisation nachkommen.»

Lang geht sodann den Ursachen nach, warum die Abstinenzbewegung unter der Arbeiterschaft derart langsame Fortschritte erzielt; er erweist sich dabei als feiner Psychologe:

«Zunächst wirkt noch, bei manchem in sehr starkem Maße, das Vorurteil mit, das die ersten Befürworter der Abstinenz selber wachgerufen haben. Sie hat den schlechten Beigeschmack ihrer Zugaben auch heute noch nicht ganz verloren. Temperenzler und religiöse Sektierer gelten noch als verwandte Begriffe. Tausende von Arbeitern folgen einem an sich durchaus richtigen Instinkt, wenn sie ihr Mißtrauen nicht leicht überwinden. Der Vorwurf der Genußsucht erbittert sie. Sie fragen sich, mit welchem Recht man ihnen, deren Leben freudlos und öde genug ist, das vermeintliche Opfer zumutet? Warum man gerade von ihnen eine Tugendhaftigkeit fordert, nach deren Ruhm der Bourgeois so geringes Verlangen zeigt?

Seine Abneigung und sein Mißtrauen werden noch vertieft durch manches, was bürgerliche Abstinente zur Empfehlung der Abstinenz vorbrachten, die Gründe, aus denen sie die Arbeiter zu Abstinenten zu machen suchten. Die soziale Not sei durch die Trunksucht verschuldet; sie habe alle Uebel in die Welt gebracht. Mit dem Alkohol verschwinde die Massenarmut und alles leibliche und geistige Elend, das die Armut im Gefolge hat. Nicht die Verhältnisse müsse man bessern, sondern die Menschen, und besser würden sie, wenn sie dem Trunke entsagen. Darauf richtete ein anderer den zweiten Vers: Nicht die niedrigen Arbeitslöhne seien

schuld an der schlechten Lebenshaltung des Arbeiters, sondern die Art der Verwendung des Lohnes; sobald er die Auslagen für Schnaps und Bier erspare, könne er, wenn er hauszuhalten verstehe, noch ein kleiner Rentner werden. Jedenfalls habe er dann nicht nötig, Lohnerhöhungen zu fordern, sich in sozialistische Umtreibe einzulassen und das wenige, das er beim Verlassen der Wirtschaft noch besitze, der Partei zu opfern.

Nicht oft war dies klar ausgesprochen. Aber manchmal ließ es sich zwischen den Zeilen lesen. Begreiflich, wenn der Arbeiter sich direkt feindlich zu einer Abstinenzbewegung stellte, die ihm, dem Opfer des Kapitalismus, die Verantwortung für die gesellschaftliche Misère auferlegt, ihn aus dem Ankläger zum Angeschuldigten macht.

Eine derartige Anschauung tritt in den schroffsten Gegensatz zu unserer wissenschaftlichen Erkenntnis: die gesellschaftlichen Verhältnisse sind durch die herrschende Eigentumsordnung bestimmt. Entscheidend für die Frage, wie sich das gesamte Arbeitsprodukt auf die einzelnen verteilt: ob gleichmäßig und einen allgemeinen Wohlstand sichernd, ob ungleichmäßig, den einen mit Reichtümern überschüttend, andere in der Not belassend — ist nicht der Fleiß, ist nicht die Nüchternheit, ist nicht das Gottvertrauen, sondern die Eigentumsordnung, die Produktionsweise. Gäbe es keinen Alkohol, so hätten wir dennoch Klassengegensätze mit all ihren häßlichen Begleiterscheinungen. Und die Hoffnung auf eine bessere Zeit kann sich nur darauf bauen, daß der Kapitalismus ersetzt wird durch eine andere Produktionsweise, die uns jenen Grad materiellen Wohlstandes liefert, ohne den wir uns die Hebung des allgemeinen Kulturniveaus nicht denken können.»

Diese Feststellungen hindern Lang aber nicht, mit Ueberzeugung zu erklären:

«Wenn wir im Alkoholismus eine Folge des Kapitalismus haben, ist der Alkoholismus andererseits wieder geeignet, den Kapitalismus zu stützen, indem er die Tatkraft der Arbeiterschaft lähmt. Der Alkoholismus kompliziert alle Gefahren, die dem Arbeiter aus dem Kapitalismus erwachsen. Und schon deshalb müssen wir die Alkoholfrage vom Klassenstandpunkt des Arbeiters aus behandeln. Sie ist recht eigentlich eine Frage des Klassenkampfes. Die Klassenlage des Arbeiters ist bestimmd sowohl für die Ursache des Alkoholgenusses wie auch für seine Folgen.

Was zunächst die Ursache anbelangt: der Arbeiter wird sich der herrschenden Trunksitte um so willenloser fügen, je gleichförmiger, langweiliger, freudloser sein Dasein ist, je weniger es seiner Erziehung gelungen ist, feinere Bedürfnisse in ihm wachzurufen.

Aber auch die Schädlichkeit der Folgen des Alkoholgenusses wird durch die Klassenlage des Arbeiters erhöht: die giftigen Wirkungen des Alkohols machen sich um so heftiger geltend, je schlechter der Arbeiter genährt ist. Dank der Unsicherheit seiner Existenz, der Abhängigkeit vom Arbeitgeber, der Wehrlosigkeit gegenüber der brutalen Polizeigewalt rächt sich jeder alkoholische Exzeß an ihm doppelt schwer. Ist sein Einkommen an sich schon klein, so ist es um so bedenklicher, wenn er einen Teil davon für ein Genußmittel ausgibt, dem jeder Nährwert abgeht.»

Deswegen fordert Lang neben der Unterstützung der Abstinenzbewegung, die dem Klassenkampf der Arbeiterschaft in hohem Maße diene, die Massen immer mehr zu erfüllen mit sozialistischem Geiste, immer weitere Kreise einzufügen in den

Rahmen unserer politischen und gewerkschaftlichen Organisation, um endlich jene Macht zu erlangen, die nötig ist, um Staat und Gemeinde dem Interesse des gesamten Volkes dienstbar zu machen.

Wir schließen uns diesen Worten von Otto Lang aus voller Ueberzeugung an: Die Abstinenzbewegung ist notwendig. Sie ist es im besondern für den Sozialismus. Die Abstinenzbewegung kann und darf aber nicht Selbstzweck sein. Sie muß sich einfügen in den großen Befreiungskampf, den die Arbeiterschaft seit nunmehr bald 100 Jahren führt.

II.

Nachdem ich im I. Teil meiner Auseinandersetzungen in grundsätzlicher und allgemeiner Weise das Problem «Sozialismus und Alkoholfrage» behandelt habe, will ich hiernach nun auch das gegenwärtig in der schweizerischen Politik aktuelle Problem der Bekämpfung des Alkoholismus vom Standpunkte des Sozialisten aus behandeln.

Die Alkoholfrage spitzt sich für unsere Generation immer schärfer zum Problem der Bekämpfung der herrschenden Schnapsnot zu. Die Alkoholfrage steht damit für uns so: Wie kann die zunehmende Schnapsschwemme und der damit unvermeidlich zusammenhängende größer und größer werdende Schnapskonsum zurückgedämmt werden?

Es wird niemand bestreiten wollen, daß für die Schweiz die Alkoholfrage auch allgemein besteht. Die nicht unbedeutende schweizerische Abstinenzbewegung bildet nur einen der untrüglichen Beweise dafür. Weil das Alkoholproblem in der Schweiz aber zum Schnapsproblem geworden ist, tritt die Alkoholfrage im allgemeinen, wie sie vor 20 und mehr Jahren, zu den Zeiten Bunges, Forels, Bleulers usw., im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stand, mehr in den Hintergrund. Wer zurzeit in der Schweiz vom Alkoholproblem spricht, meint damit die Bekämpfung des Schnapsalkoholismus. Die folgenden Erörterungen behandeln dementsprechend die Alkoholfrage im engern Sinne. Sie handeln von der gegenwärtig bestehenden Schnapsmisere, von ihrer Bekämpfung durch den Bundesgesetzgeber mit Hilfe der Revision der Alkoholgesetzgebung des Bundes und von der Branntwein-Initiative.

Wer möchte und wer könnte noch bestreiten wollen, daß in der Gegenwart die Schweiz ganz stark unter einem zunehmenden Schnapsalkoholismus leidet?

Die Krebskrankheiten, die Tuberkulose und die Geisteskrankheiten, die unter der Bevölkerung immer häufiger auftreten, werden von ärztlicher Seite auf den zunehmenden Schnapsalkoholismus zurückgeführt. Statistische Erhebungen des Eidgenössischen Finanzdepartements zeigen, daß die Zahl

der Sterbefälle infolge Alkoholismus als Grundursache von 87 im Jahre 1919 auf 405 im Jahre 1921 angestiegen ist und sich seither unvermindert auf dieser Höhe gehalten hat. Die Zahl der infolge Alkoholpsychose erstmalig in die 24 schweizerischen Irrenanstalten Eingewiesenen stieg von 12 Prozent im Jahre 1918 auf 26 Prozent der internierten männlichen Personen im Jahre 1925. Die Erfahrungen der Sanatoriumsärzte sprechen alle deutlich für den Zusammenhang von Schnapsverbrauch und Tuberkulose. Die Ausgaben für das Armenwesen betragen in der gesamten Schweiz jährlich 80 Millionen Franken, davon muß der vierte, vielleicht sogar der dritte Teil, = 20 Millionen Franken, für die Unterstützung von Alkoholikern und ihre bedürftigen Angehörigen verwendet werden.

Die Statistik stellte in der Schweiz 20,000 Epileptiker fest. Die Hälfte davon, 10,000, sind Opfer des Alkoholismus. Die 24 schweizerischen Irrenanstalten verpflegen 11,000 Kranke, mehr als ein Viertel davon leidet an Alkoholismus. Von 3000 Geistes-schwachen, die in der ganzen Schweiz gezählt wurden, sind 1200, deren Eltern Alkoholiker waren. Von 9800 Schwererziehbaren bildet bei 3000 der Alkoholismus die Ursache ihres geistigen Zustandes. In der Schweiz gibt es 29 Strafanstalten und Zuchthäuser. Sie enthalten zusammen 18,600 Sträflinge. Bei einem Drittel davon, d. h. bei 6000 Sträflingen, war der Alkoholismus die Ursache ihrer Verfehlungen.

Welch moralisches und materielles Elend hinter dieser Alkoholbilanz unseres Landes steckt, ist nicht leicht auszudenken. Fachleute berechnen die Gesamtausgaben des Schweizervolkes für den Alkohol auf jährlich 600 bis 700 Millionen Franken. Für Milch und Brot geben wir zusammen in der Schweiz aber jährlich nur 600 Millionen Franken aus, nämlich für Brot allein 231 Millionen Franken und für Milch 378 Millionen Franken.

Welches sind die Ursachen dieses in der Schweiz bestehenden Schnapselendes? Die Schweiz besitzt doch ein eidgenössisches Alkoholmonopol, das 1884 zu dem besondern Zweck der Bekämpfung der herrschenden Schnapstrunksucht eingeführt worden ist.

Dazu muß in aller Offenheit festgestellt werden, daß die gegenwärtig geltende Alkoholgesetzgebung des Bundes vollständig versagt hat. Die Lösung des Alkoholproblems ist deswegen für die Schweiz in allererster Linie eine gesetzespolitische Aufgabe geworden. Sache des eidgenössischen Gesetzgebers ist es, durch eine Revision der Alkoholgesetzgebung des Bundes Abhilfe zu schaffen.

Die geltende Alkoholgesetzgebung des Bundes geht auf die Teilrevision der Bundesverfassung des Jahres 1884/85 zurück. Sie beruht ferner auf dem Bundesgesetz vom 23. De-

zember 1886. Der entsprechende Artikel 32bis der Bundesverfassung lautet im wesentlichen:

«Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wacholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung....

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.»

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verseuchte der Kartoffelbranntwein geradezu verheerend unser Land. Jeremias Gotthelf erzählt darüber in der Geschichte «Wie 6 Mädchen im Branntwein ertranken». Der Bundesgesetzgeber sah sich damals gezwungen, durch die Unterdrückung der bäuerlichen Kartoffelbrennereien und durch die Besteuerung sämtlicher aus ausländischem Sprit hergestellten Schnäpse dem Uebel zu wehren. Da die Produktion von Branntwein aus Obst, Obstabfällen und Most zu jener Zeit noch verhältnismäßig gering war, erblickte der Gesetzgeber keine Gefahr darin, sie vom Alkoholmonopol des Bundes auszunehmen. Lange Jahre genügte auch tatsächlich die Alkoholgesetzgebung des Bundes. Die Inlandsverkäufe der Alkoholverwaltung an Trunksprit haben sich im Jahrzehnt 1893 bis 1902 auf 70,600 hl, im Jahrzehnt 1903 bis 1912 auf 67,000 hl absoluten Alkohols im Jahresdurchschnitt belaufen, während die freie Inlandsproduktion an Obstbranntwein auf 15,000 bis 19,000 hl jährlich in denselben Zeiträumen geschätzt wurde. Zirka 80 Prozent des Sprit- und Branntweingeschäfts gingen damit bis zum Jahre 1912 durch die staatliche Regie.

In der Kriegs- und Nachkriegszeit veränderte sich dieses Verhältnis vollständig zuungunsten der eidgenössischen Regie. Seit zirka 20 Jahren pflegt die schweizerische Landwirtschaft vermehrt den Obstbau. Die Zahl der Obstbäume beträgt gegenwärtig nach Zusammenstellungen des Schweizerischen Bauernsekretariates rund 12,5 Millionen Stück. Der Jahreshertrag einer mittlern Obsternte wird auf 5,300,000 q geschätzt. Davon werden 2,600,000 q für Tafel- und Kochobst und 2,700,000 q zur Mostbereitung verwendet. Diese 2,700,000 q Mostobst liefern

1,080,000 q Trester, aus denen rund 8½ Millionen Liter Schnaps zu 50° Alkoholgehalt hervorgehen. Die eidgenössische Alkoholverwaltung konnte so 1921 nur noch 9323 hl, statt wie in der Vorkriegszeit 70,000 hl, Sprit verkaufen, während die freie Inlandsproduktion an Obstbranntwein ein Quantum von mindestens 60,000 hl absoluten Alkohols erreichte. Ein Achtel des Brantweinmarktes wird damit noch vom staatlichen Alkoholmonopol bestritten, sieben Achtel beherrscht die früher bedeutungslose freie Obstbrennerei. Die Herstellung von Brantwein aus Obst, Obstabfällen und Most hat eine vom Bundesgesetzgeber nicht erwartete, dem staatlichen Regiegeschäft ebenbürtige Bedeutung erlangt. Dazu kommt nun die Feststellung, daß die Schweiz das einzige Land ist, in welchem die Obstschnapsbrennereien frei, d. h. keinen gesetzlichen Maßnahmen unterworfen sind. Die Schweiz ist außerdem das einzige Land, in welchem der Verkauf des Schnapses ohne jede steuerliche Belastung erfolgt. Die Folgen davon liegen auf der Hand: Die Schweiz ist das Land mit dem billigsten Schnaps. Der Schnaps ist gegenwärtig in der Schweiz billiger als vor dem Kriege. So wird begreiflich, wenn weiterhin festgestellt werden muß, daß die Schweiz auch das Land ist, in welchem am meisten Schnaps getrunken wird. Nach Dr. Koller beträgt der jährliche Verbrauch von 50prozentigem Trinkbrantwein, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, in den Jahren 1919 bis 1922:

England . . .	2,17 Liter	Deutschland . .	2,49 Liter
Dänemark . . .	1,12 „	Frankreich . .	4,64 „
Belgien . . .	2,27 „	Schweiz . . .	7,58 „

Wenn wir zum Vergleich die steuerlichen Ansätze der verschiedenen Länder für den Liter 50prozentigen Brantwein heranziehen, so ergeben sich die folgenden Zahlen:

England . . .	Fr. 19.50	Deutschland . .	Fr. 2.50
Dänemark . . .	8.75	Frankreich . . .	2.—
Belgien . . .	3.75	Schweiz . . .	—.25

Die Gesamteinnahmen, die aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser in den verschiedenen europäischen Ländern sich ergeben, sind dementsprechend die folgenden:

	Fr. (rund)	Fr. (pro Kopf)
Im Jahr:		
England (Zoll und Gebühren)	1,600,000,000	32.—
Frankreich	400,000,000	10.—
Deutschland	300,000,000	5.—
Polen	300,000,000	11.—
Italien	100,000,000	2.50
Holland	100,000,000	15.—

	Fr. (rund)	Fr. (pro Kopf)
Schweden	100,000,000	16.—
Tschechoslowakei	60,000,000	4.50
Dänemark	40,000,000	12.—
Belgien	40,000,000	5.—
Schweiz	7,000,000	1.80

Die Schweiz besitzt den Rekord aller Länder im Schnapskonsum. Sie verkauft den Schnaps am billigsten und versteuert ihn außerdem am geringsten.

Weg und Ziel der Revision der Alkoholgesetzgebung des Bundes sind damit gegeben. Im Vordergrund der Revision stehen die volkshygienischen Anforderungen. Durch die Einführung eines Art. 34quater in die Bundesverfassung betreffend die Alters- und Hinterlassenensicherung im Jahre 1925 sind wir auch sozial am Zustandekommen der Revision interessiert. Schließlich spielen dabei auch weitgehend, im besondern gilt das für die Landwirtschaft, allgemein-volkswirtschaftliche Ueberlegungen mit.

Die Revision der Alkoholgesetzgebung des Bundes ist eine bittere Notwendigkeit geworden, wenn die Schweiz nicht bald in der Schnapsflut, die sie gegenwärtig überschwemmt, elend ersaufen will. Es stehen wegen dieser Schnapsnot eminent wichtige volkshygienische und volksethische Interessen auf dem Spiel. Vielfach bestehen die gleichen Zustände wie vor Einführung der Gesetzgebung von 1885, als die Kartoffelschnapspest herrschte. Im besondern droht die Hausbrennerei zu einer eigentlichen Geißel für unser Land zu werden.

Es darf in diesem Zusammenhang wohl auch auf die Ursachen hingewiesen werden, warum in der Schweiz dieser ungeheuerliche Alkoholverbrauch, im besondern auch Schnapsverbrauch, konstatiert werden kann. Wer an einem Morgen früh vor Arbeitsbeginn in eine Arbeiterwirtschaft eines großen Industrieortes geht, der kann feststellen, wieviel Schnapsgläser in knapp einer halben Stunde geleert werden! Der Wirt einer solchen Arbeiterwirtschaft im Berner Jura macht sein Geschäft allein am Morgen mit dem Schnapsausschank an die Arbeiterchaft. Es ist das Elend der sozialen Lage, es sind die schlechten Wohnverhältnisse, es sind die miserablen Löhne, die die Privatwirtschaft bezahlt, die wesentlich Schuld daran tragen, daß unter der Arbeiterschaft der Schnapsalkoholismus teilweise wenigstens grassiert. Wenn eine zweckentsprechende Volkshygiene erreicht werden will, wenn die Tuberkulose, die Geschlechtskrankheiten, der Alkoholismus wirksam bekämpft werden sollen, dann ist in allererster Linie eine andere Lohn- und Wohnpolitik notwendig, als wie sie gegenwärtig üblich ist.

Es ist das Verdienst der Arbeiterorganisationen, durch ihre Bestrebungen der Arbeiterschaft bessere Lohn- und Existenzbedingungen zu verschaffen und sie dadurch kulturell zu heben, zugleich auch den Alkoholismus unter der Arbeiterschaft am wirksamsten zu bekämpfen.

An der Revision der Alkoholgesetzgebung des Bundes sind die minderbemittelten und unselbständig erwerbenden Volkschichten auch deswegen interessiert, weil damit in engem Zusammenhang die Einführung der eidgenössischen Sozialversicherung steht. Die Revision der Alkoholgesetzgebung des Bundes soll eine weitere Finanzquelle für die Alters- und Hinterlassenenversicherung erschließen. Die eidgenössische Alkoholverwaltung berechnet 10 Millionen Franken jährlichen Ertrag des Monopols für die Sozialversicherung.

Schließlich sind es auch allgemein volkswirtschaftliche Erwägungen, die die Revision der Alkoholgesetzgebung maßgebend beeinflussen. Es steht fest, daß nur durch die Ausdehnung des bisherigen Monopols auf die Obstbranntweinproduktion wirksame Hilfe gebracht werden kann. Die alleinige Besteuerung des Branntweins genügt nicht. Das Monopol ist dem System der Besteuerung überlegen. Damit das Monopol aber genügt, muß es umfassend ausgebaut werden. In der Schweiz bestehen zurzeit 35,000 Brennereien. Eine Kontrolle darüber zu führen und sie steuerlich zu erfassen, ist beinahe unmöglich, es sei denn, es werde dazu ein gewaltiger Beamtenapparat geschaffen. So muß eine Beschränkung der bestehenden Brennereien erfolgen. Das kann durch den Konzessionszwang geschehen. In England beispielsweise ist die Brennerei in wenige hundert Betriebe konzentriert. Das vereinfacht die Erfassung der Produktion für den Fiskus, deren steuerliche Belastung und deren Kontrolle. Die Konzentration der Produktion in wenige Betriebe wirkt aber noch in anderer Beziehung wertvoll. Es ist wissenschaftlich erwiesen, daß die Herstellung des schweizerischen Obstsplits ein Vielfaches seines tatsächlichen Wertes kostet. Wenn die schweizerische Branntweinproduktion aufgehoben und sämtlicher Branntwein aus dem Ausland eingeführt würde, so führen wir, volkswirtschaftlich betrachtet, bedeutend besser. Den Obsttrester als Rohmaterial für Trinkbranntwein zu benützen, ist in jeder Beziehung unrationell. Der in kleinen Brennhäfen in geringen Quantitäten hergestellte Branntwein ist gesundheitlich viel schädlicher als der aus dem Ausland eingeführte, bedeutend billigere Rohrzuckerbranntwein. Die Revision der Alkoholgesetzgebung des Bundes muß deswegen im Interesse der Produzenten und der Konsumenten zum mindesten eine Einschränkung der bestehenden Kleinbrennereien herbeiführen. Der freie Hausbrand fördert außerdem den Schleichhandel.

(Schluß folgt.)